



**Anlagenreferat**

**Gewerberecht**

Bearb.: Mag. Raffael Elis

Tel.: +43 (316) 7075-406

Fax: +43 (316) 7075-333

E-Mail:

bhgu\_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHGU-268936/2026-11

Graz, am 17.09.2026

Ggst.: Petra Zeisberger, 8101 Gratkorn, Brucker Straße 23, Top 3, Grst.  
Nr. 668/21, KG 63243 Kirchenviertel, Errichtung und Betrieb  
eines Trainingsstudios "Feel Good" - Spezialgenehmigung -  
gewerberechtliche Genehmigung im vereinfachten Verfahren

# **K U N D M A C H U N G**

*(öffentliche Bekanntmachung)*

Frau Petra Zeisberger hat um die Erteilung der *gewerberechtlichen Spezialgenehmigung* für die Errichtung und den Betrieb einer Fitnessstudio-Betriebsanlage (Trainingsstudio „Feelgood“) auf dem Standort 8101 Gratkorn, Brucker Straße 23, Top 3, Grst. Nr. 668/21, KG 63243 Kirchenviertel, angesucht.

**Es ist vorgesehen, gem. § 359b Abs. 1 Z 2 GewO 1994 das vereinfachte Genehmigungsverfahren durchzuführen.**

**Rechtsgrundlagen:**

- §§ 74 ff, 81, 356, 356e, 359b Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung
- § 54 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung
- Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. Nr. 457/1995 in der geltenden Fassung



- Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten und an Gebäuden auf Baustellen festgelegt und die Bauarbeiterschutzverordnung geändert wird (Arbeitsstättenverordnung - AStV), BGBl. II Nr. 368/1998 in der geltenden Fassung

### **Rechte der Nachbarn:**

Beschränkte Parteistellung: In diesem Verfahren haben Nachbarn (§ 75 Abs. 2 GewO) eine auf die Frage, ob die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens vorliegen, beschränkte Parteistellung. Nachbarn können daher nur einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen (siehe § 359b GewO in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, [BGBl. Nr. 850/1994](#) in der Fassung [BGBl. II Nr. 19/1999](#)).

Einsichtnahme: Die eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich bis 15:00 Uhr) bis zum 30.09.2026 (=Stichtag) zur Einsichtnahme auf.

Anhörungsrecht: Nachbarn können bis inklusive dem genannten Stichtag von ihrem Anhörungsrecht zu diesem Vorhaben Gebrauch machen und allfällige Einwände rechtswirksam entweder mündlich während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich bis 15:00 Uhr) oder schriftlich innerhalb der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung einbringen (siehe <https://www.bh-grazumgebung.steiermark.at/cms/ziel/58170004/DE/>).

Erheben Nachbarn bis zum genannten Stichtag keine Einwendung(en), so endet ihre Parteistellung.

Schutzinteressen: Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Verfahren zu berücksichtigen.

**Bei einer persönlichen Vorsprache ist, mit Ausnahme von dringenden Fällen, eine vorangehende telefonische Terminvereinbarung erforderlich!**

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Raffael Elis  
(elektronisch gefertigt)

